

Informationsblatt zum Antragsformular betreffend Waldbrandbekämpfungskosten bei einem Extrembrand

Mit 1. Juli 2024 treten die neuen Regelungen für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 41a Forstgesetz 1975 bundeseinheitlich in Kraft (Forstgesetz 1975 in der Fassung Bundesgesetzblatt I Nummer 144/2023, Waldbrand-Pauschaltarifverordnung Bundesgesetzblatt II Nummer 401/2023). Neben der Regelung eines **Pauschaltarifs für Waldbrände bis zu 30 Hektar (siehe Formblatt Antrag Pauschaltarif)** kommt es bei einem **Waldbrand ab 30 Hektar (Extrembrand)** zu einer individuellen Abrechnung.

Das Informationsblatt dient als Ausfüllhilfe für das Formblatt zur Beantragung des Kostenersatzes eines Extrembrandes.

Der Antrag auf Auszahlung der Waldbrandbekämpfungskosten ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten nach Ende der Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zu stellen. Sollte es binnen sechs Monaten nach Antragstellung zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Antragsteller / der Antragstellerin und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kommen, kann die Festsetzung der Entschädigung nach einem Extrembrand mittels Bescheid durch die Landeshauptfrau / den Landeshauptmann beantragt werden. Dies ist binnen eines Jahres ab Mitteilung, dass keine gütliche Einigung erzielt wurde, möglich.

Bei einem **Extrembrand ab der Größe von 30 Hektar** erfolgt eine individuelle Abrechnung und Ersatz der konkret angefallenen Kosten. Sämtliche Kosten und Rechnungen (Mannschafts- und Transportkosten nach der anzuwendenden Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, Betriebs- und Löschmittel, Treibstoff-, Reparaturkosten, Verpflegung u. ä.) sind dem BML in Kopie vorzulegen.

ad 1.: Nennung der Feuerwehr/en bzw. der Gemeinde/n, die einen Antrag stellt/stellen. Sollten mehrere Feuerwehren an der Bekämpfung des Waldbrandes beteiligt gewesen sein, können die jeweiligen Rechtsträger (Feuerwehren oder Gemeinden) den Antrag gemeinsam stellen oder auch einen zustellungsbevollmächtigten Rechtsträger, mit Vollmacht ausgestattet, namhaft machen. Diese Vorgehensweise hat sich bereits bei der Abwicklung in anderen Extrembränden sehr bewährt. Der zustellungsbevollmächtigte Rechtsträger hat die Organisation der Antragstellung für alle antragsberechtigten Feuerwehren über und gilt auch als Verbindungsglied zwischen Feuerwehren und Bundesministerium.

ad 2.: Hier sind die notwendigen Eckdaten für das jeweilige Brandereignis anzugeben. Wann und wo hat der Brand stattgefunden? Datum, Angaben der Gemeinde/n und Grundstücksnummer/n sind erforderlich. Größe der Brandfläche: Die Flächenangaben haben sich ausschließlich auf Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 zu beziehen, daher sind etwa landwirtschaftliche Flächen nicht miteinzubeziehen. Angaben zur Dauer der Brandbekämpfung: Unter der Dauer der Brandbekämpfung ist der Zeitraum zwischen Brandmeldung und der Meldung „Brand aus“ zu verstehen. Die Nachkontrolle bzw. Nachschau ist nicht Teil der Brandbekämpfung, sondern Teil der Brandwache und ist somit auch nicht in deren Berechnung über die Dauer einzurechnen. Ersetzt werden die Kosten der Brandbekämpfung und nicht die allgemeine Einsatzdauer.

ad 3.: Wenn möglich, sind genaue Angaben zur Ursache des Brandes anzugeben.

ad 4.: Wenn Anzeige bei der Polizei erstattet wurde, ist die Polizeiprotokollzahl anzugeben.

ad 5.: Hier ist die gesamte beantragte Waldbrandkostensumme anzugeben, die sich aus den beigefügten Unterlagen nachvollziehbar ergibt.

ad 6.: Es ist eine Kontonummer (IBAN) bekannt zu geben, auf die die Waldbrandbekämpfungskosten seitens des BML zu überweisen sind.

ad 7.: Dem Antrag ist eine detaillierte Darstellung und Auflistung aller Kosten in Kopie beizulegen, für die Ersatz gefordert wird. Ersetzt werden Mannschafts- und Fahrzeugkosten nach der anzuwendenden Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes; Betriebs- und Löschmittel; Schäden an Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen; Verpflegungskosten; Verdienstentgang und Unterbringungskosten.

Dem Antrag ist eine Ereignisdokumentation (Auszug oder Screenshot) aus einem Waldbrandmeldesystem betreffend den konkreten Waldbrand vorzulegen.

Unter Waldbrandmeldesystem ist etwa der Wildbach- und Lawinenkataster gemäß § 102a Forstgesetz 1975 (<https://gemeindeportal.die-wildbach.at/>) oder auch die Waldbranddatenbank Österreich der Universität für Bodenkultur (<https://fire.boku.ac.at/firedb/de>) zu verstehen. Aus dieser Dokumentation müssen die wesentlichen Informationen zum Waldbrand, wie etwa Ort und Fläche durch die Koordinaten und ein Polygon der Brandfläche, die Dauer oder die Brandursache ersichtlich sein.

Weiters sind der Brandbericht, in dem die Branddauer dokumentiert ist, sowie der Polizeibericht beizulegen, sofern diese Dokumente verfügbar sind.

Zur Untermauerung der Angaben ist, wenn vorhanden, eine Fotodokumentation beizugeben.

Es können weitere Unterlagen zur Untermauerung der beantragten Waldbrandbekämpfungskosten beigelegt werden.